

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „JadeWale“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „JadeWale e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 26389 Wilhelmshaven, Straßburger Allee 8.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein „JadeWale“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

(3) Diese Zwecke bestehen schwerpunktmäßig in der Öffentlichkeitsarbeit und dem Natur- & Umweltschutz vor Ort an den Küsten Wilhelmshavens. Als *"Freiwillige in Parks"* unterstützen sie außerdem die *Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer*. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(5) Der Verein kann operativ und fördernd tätig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Antrag stellt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(2) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen Aufnahmeantrag stellen.

(4) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie werden über Arbeit und Maßnahmen des Vereins informiert.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.

(8a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied seinen Austrittswunsch unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich angezeigt hat.

(b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist oder wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt, den Zweck oder die Ziele des Vereins beeinträchtigt oder der Satzung des Vereins zuwider gehandelt hat.

(c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Dem auszuschließenden Mitglied steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von vier Wochen beim Vorstand unter Darlegung der Gründe zu erheben. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Aufhebung beziehungsweise Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

(1) Mitgliedsbeiträge bzw. Fördermitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat

(2) Spenden und andere Zuwendungen

(3) Kostenbeiträge und Spenden für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

(4) Zuwendungen und Fördergelder von öffentlichen Stellen auf Kommunen,- Länder- und Bundesebene

§ 5 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Grundsatz- und Arbeitsprogramm sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand fünf Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

(4) Jedes vollgeschäftsfähige Mitglied besitzt das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm und dem Verein betrifft.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem eigens dafür zu bestimmenden Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden und ist den Mitgliedern in Kopie zuzusenden. Wahlgänge werden von einem eigens dazu bestimmten Mitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen oder anderen personenbezogenen Abstimmungen ist geheime Abstimmung erforderlich, sofern ein Mitglied dies beantragt; bei nicht personenbezogenen Abstimmungen wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses wünscht.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für erforderlich erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand fordert.

(8) Änderungen der Satzung sind möglich, wenn der Tagesordnungspunkt und der Änderungsantrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in).

(2) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeits- sowie einen Finanzbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Der Vorstand hat die Prüfung der Kasse durch die gewählten Prüfer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu veranlassen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende lädt mindestens vierteljährlich schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist zu einer Vorstandsitzung ein.

(6) Von jeder Vorstandsitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer unterschrieben und allen Vorstandmitgliedern in Kopie zugesandt wird.

§ 8 Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung 2018

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Im Zusammenhang mit seinen Naturschutztätigkeiten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in den sozialen Medien, auf Flyer sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Arbeitskreisteilnehmer, Ergebnisse und erfolgreiche Projekte, Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Arbeitskreiszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus erfahrungsrelevanten Gründen erforderlich – Beruf, Alter und Geburtsjahr.

(5) In den sozialen Medien, auf Flyer sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein- unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Arbeitskreiszugehörigkeit und deren Dauer- auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Einladung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Sie muss den Auflösungsantrag unter Angabe der Gründe enthalten.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins, dem Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerlich als besonders begünstigt anerkannte Körperschaft oder Körperschaften, deren Zielsetzung dem bisherigen Vereinszweck eng verwandt ist und die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat / haben.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Der auf der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen umgesetzt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 20.01.2020 errichtet.

Unterschriften:

W. Berg
U. Truchan-Bers
Hillmann
M. Hillmann
Lil
Michael
Sabine
S. Redig
J. Zewel
K. Sato